

„Jagdrevierübergreifende Zusammenarbeit“

Österreichische Jägertagung 2023

Franz Lanschützer



IK Landwirtschaftskammer
Salzburg

Gesetzliche Grundlagen

- Salzburger Jagdgesetz 1993
- Politischer Auftrag des Landes Salzburg
 - Jagdgesetz neu schreiben
 - Implementierung der Wildökologischen Raumplanung
 - Nach Gutachten Prof. Friedrich Reimoser
 - Verwaltungsvereinfachung

Wildökologische Raumplanung in Salzburg

- Grundsätze
 - Rotwild – Gamswild
 - Wildräume
 - Wildbehandlungszonen
 - Wildregionen

Wildökologische Raumplanung in Salzburg

- Grundsätze
 - Rotwild – Gamswild
 - Wildräume - 12
 - Einheiten für Populationen
 - Natürliche und künstliche Grenzen
 - Unabhängig von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Bezirke)

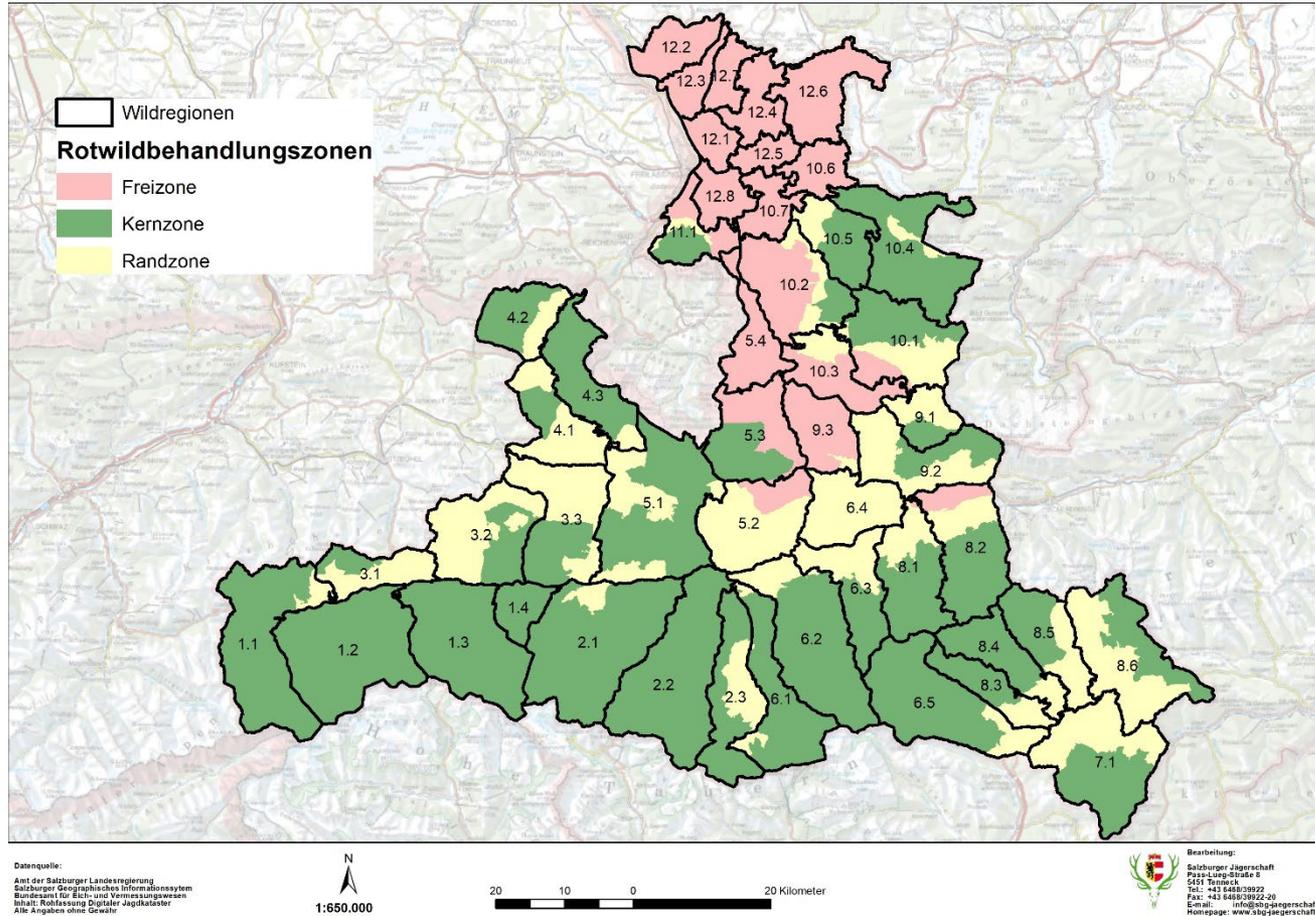
Wildökologische Raumplanung in Salzburg

- Grundsätze
 - Rotwild – Gamswild
 - Wildbehandlungszonen
 - Kernzone: Öffentliches Interesse an der Erhaltung der Wildart
 - Randzone: vorübergehend bzw. in geringer Stückzahl
 - Freizone: Wildart ist unverzüglich innerhalb der Schusszeit zu erlegen

Wildökologische Raumplanung in Salzburg

- Grundsätze
 - Rotwild – Gamswild
 - Wildregionen - 42
 - Zusammenfassung von Revieren zu Verwaltungseinheiten
 - Bezirksgrenzen sind berücksichtigt – Gemeindegrenzen nicht
 - Für eine **zweckmäßige jagdbetriebliche Zusammenarbeit** der Reviere

Wildregionen in Salzburg

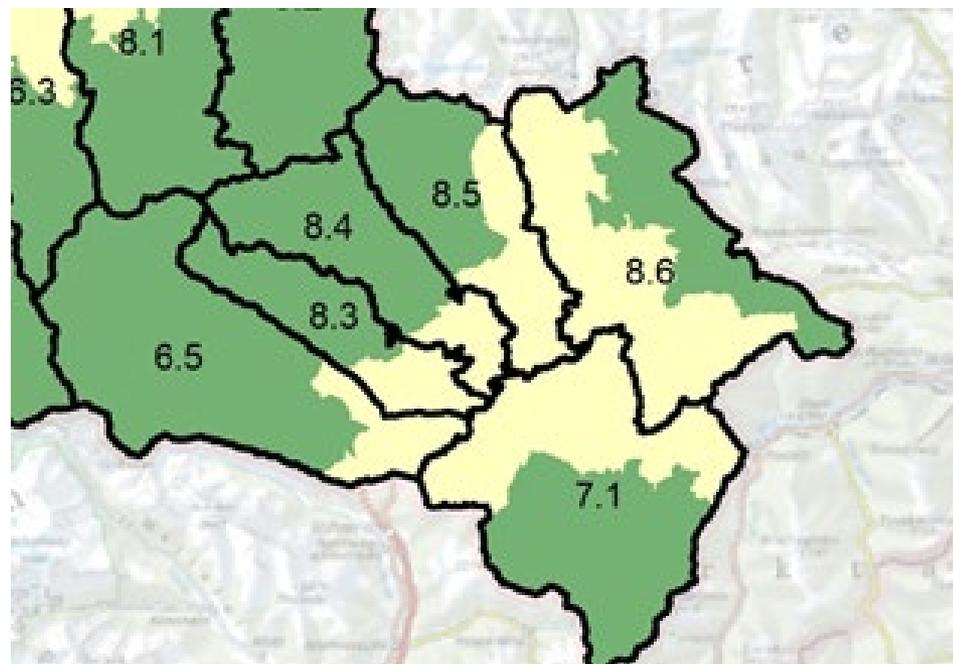


Wildregionen im Lungau

15 Gemeinden

207 Reviere

6 Wildregionen - Hegegemeinschaften



Hegegemeinschaften

- Organisation zur Verwaltung der Wildregionen
 - Körperschaft öffentlichen Rechtes
 - Mitglieder sind die Jagdinhaber (Jagdleiter)
 - Satzung mit Organen:
 - Leiter und Stellvertreter
 - Ausschuss
 - Rechnungsprüfer
 - Schriftführer

Hegegemeinschaften

- Aufgaben
 - Die Fütterung des Rotwildes
 - wenn dies **zur Verhinderung von Schäden und zur Gesunderhaltung des Wildes** erforderlich ist
 - Umlegung der Fütterungskosten auf die Mitglieder (Ausnahmen)
 - Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse
 - Mitwirkung bei der Abschussplanung
 - Überwachung der Mehrabschüsse
 - Planung - Durchführung jagdbetrieblicher Maßnahmen

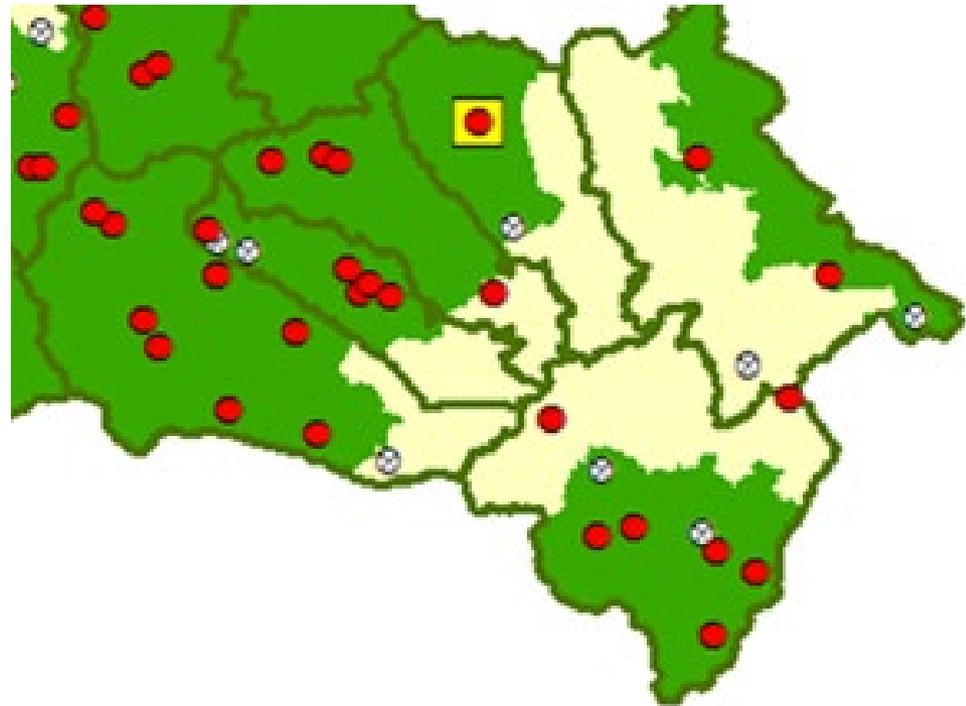
Rotwildfütterungen im Lungau

Anzahl Fütterungen

1990: 35

2017: 27

- Fütterung aktiv
- ⊗ Fütterung aufgelassen
- Wintergatter



Hegegemeinschaften

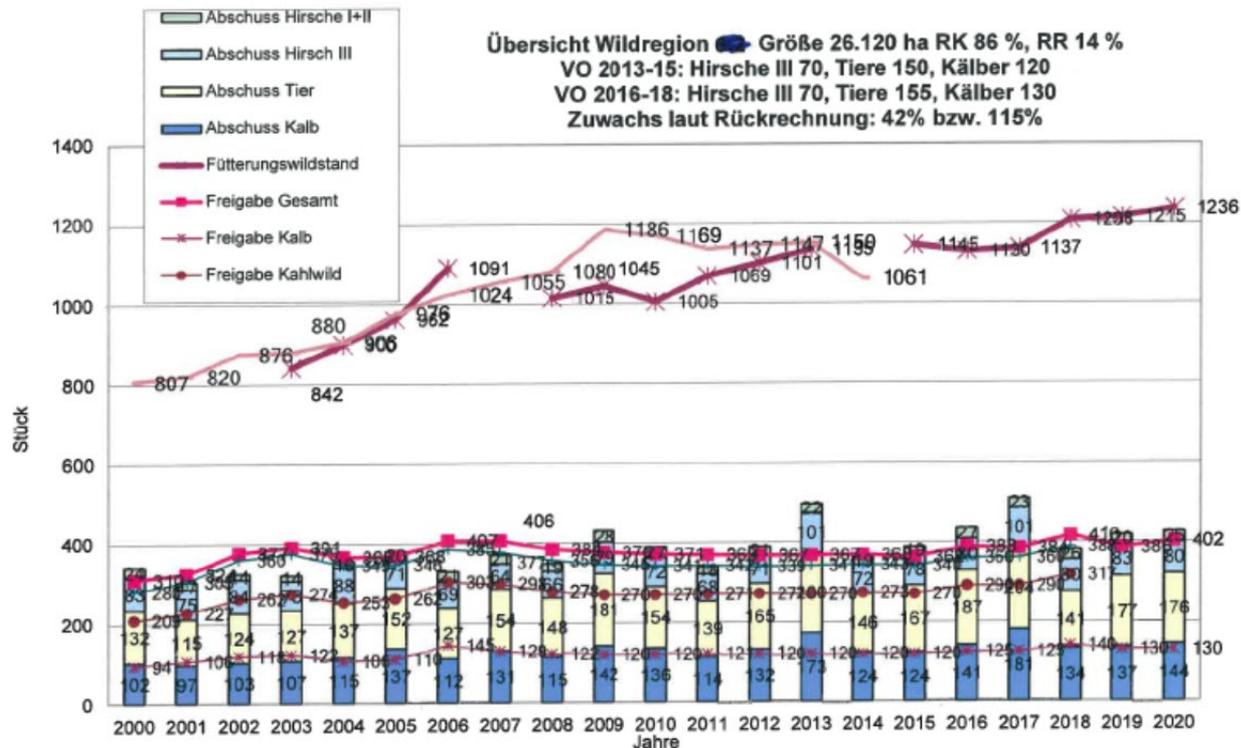
- Umlegung der Kosten auf die Mitglieder
 - Anrechenbar sind:
 - Futtermittel, Betreuung sowie Schäden unmittelbar im Einstand und an den Wechselln
 - Max. 4 kg Heu je Stück und Tag
 - Punktwert richtet sich nach Abschusswert
 - Kalb 1, Tier/Schmalspießer 2, Hirsche Klasse III 5, Klasse II 10, Klasse I 20 Punkte
 - Wert je Punkt: Lungau € 30 - 60 je Punkt

Abschussplanung

- Mindestabschüsse Klasse III und weibliche Stücke
 - VO des Landes pro Wildregion für 3 Jahre
- Höchstabschüsse Klasse I (Klasse III möglich nicht zwingend)
- Ersatzabschüsse Klasse II
- Mehrabschüsse = Topfabschüsse
 - für die gesamte Hegegemeinschaft bzw.
 - gemeinsamer Abschuss für mehrerer Jagdgebiete

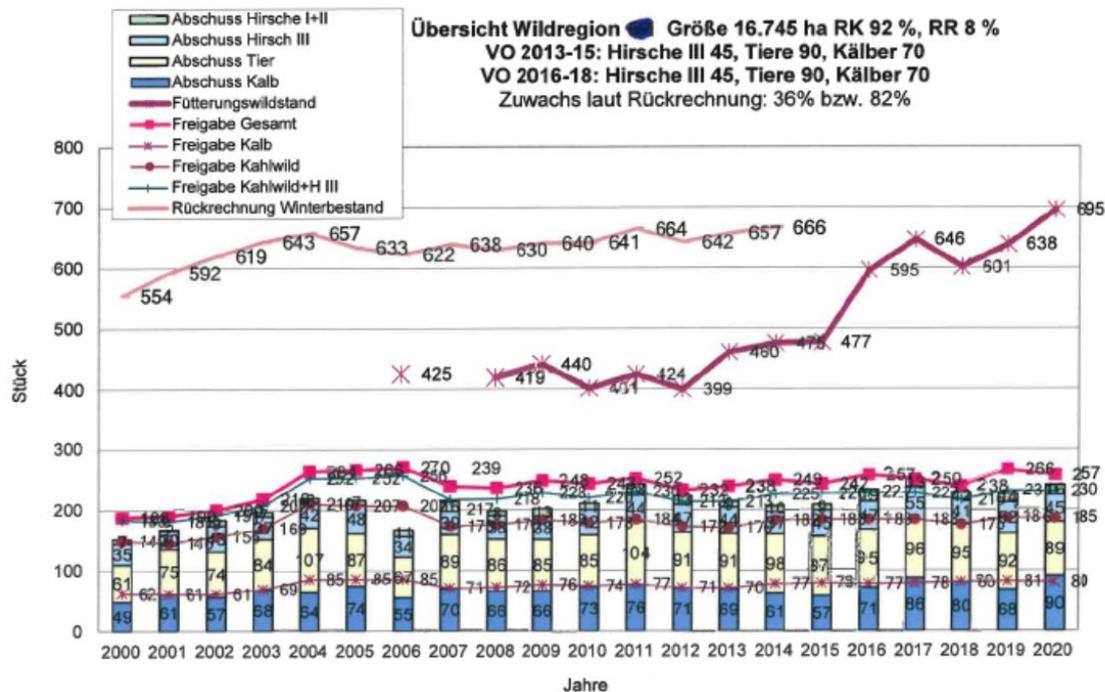
Abschussplan – Erlassung - Rotwild

- Mindestabschüsse durch VO Landesregierung je Wildregion für jeweils 3 Jahre



Abschussplan – Erlassung - Rotwild

- Mindestabschüsse durch VO Landesregierung je Wildregion für jeweils 3 Jahre



Abschussplan - Erlassung

- Vorbereitung in den Wildregionen
 - Hegemeister mit Ausschuss der Hegegemeinschaft
- Abschussplanbesprechung je Wildregion
 - Erlassung bei Zustimmung Grundeigentümerversreter und Jagdinhaber

Abschussplan - Erlassung

- Besondere Regelungen in den Hegegemeinschaften:
 - Erfüllung der Mindestabschüsse weiblicher Stücke vor mehrjährigen Hirschen
 - Pro 15 Stück Kahlwild 1 Hirsche Klasse I frei
 - Grünvorlage weiblicher Stücke – derzeit verpflichtend
 - Revierübergreifende Bewegungsjagden
 - § 90 Abschüsse bei waldgefährdenden Wildschäden
 - Hirsche der Klasse I und II können eingezogen werden

Maßnahmenggebiete § 58a

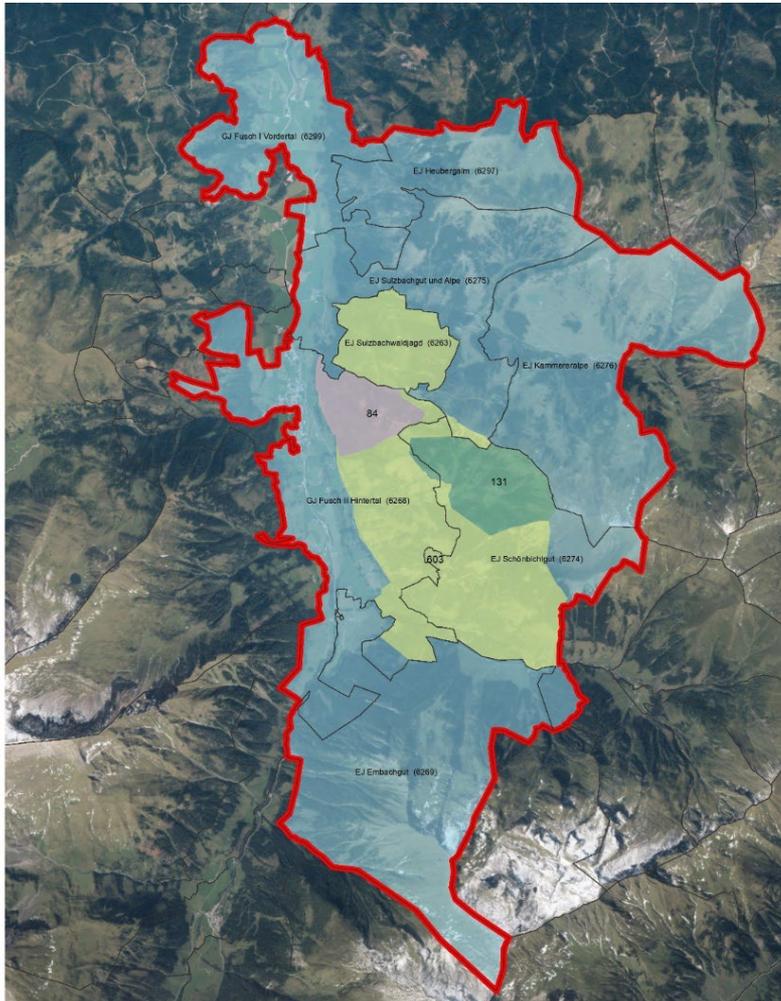
(NEU mit Jagdgesetznovelle 16.10.2019)

Räumlich und zeitlich begrenzte (bis zum Ende der Jagdperiode)
**Maßnahmenpakete für ein umfassendes und regional angepasstes
Wald - Wild -Umweltmanagement (§3)**

Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmenggebietes Abweichungen
von den jagdrechtlichen Bestimmungen erlassen werden

- Verlängerung oder Verkürzung von Schonzeiten
- Ausnahmen von den Schonvorschriften
- Wildbehandlungszonen
- Abschussplan und Abschussrichtlinien
- Erlassung der Abschusspläne
- Erfüllung des Mindestabschusses
- Einhaltung des Höchstabschusses
- Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse, Wildfütterung
- Futterplätze
- Kirrfütterungen
- Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd
- 103 Schutz bestimmter Wildarten

Maßnahmengebiet für ein „Flächenwirtschaftliches Projekt“



 Jagdgebiete **8 Jagden**

 Grenze Maßnahmengebiet

Maßnahmengebiet Zonentyp

 Pufferzone **603 ha (16 %)**

 Ruhezone **131 ha (3 %)**

 Schwerpunktbejagung **84 ha (2 %)**

 Regulierungszone **3044 ha (79 %)**

3862 ha Gesamt

Maßnahmenggebiet

Maßnahmen:

- **Schwerpunktbejagungszone:** stark erweiterte Schusszeit– alles frei, bei Tag und Nacht mit entsprechenden Geräten (Jagdschutzorgane), jeder Trophäenträger Grünvorlage am Erlegungsort, Verfall der Trophäen Klasse I und II
- **Pufferzone:** erweiterte Schusszeit für Klasse III und weibliches Wild
- **Regulierungszone:** Schusszeit für Mufflon erweitert
- **Ruhezone:** eingeschränkt frei Hirsche und Gamsböcke KL I und II sowie Mufflon, alles andere Wild ist ganzjährig geschont

Resümee

- Die Hegegemeinschaft hat die gemeinsame Verantwortung für das Wild und den Lebensraum
- Das ist gelebte revierübergreifende Zusammenarbeit auf demokratisch legitimierter Basis
- Es findet eine klare gemeinsame Ausrichtung statt
- Hegegemeinschaft sucht sich Ziele und Lösungen
- Jagdinhaber können sehr viel selbst lösen
- Beteiligung aller an der Rotwildfütterung trägt zur gemeinsamen Ausrichtung bei

Resümee Abschussplanung

- Vorbereitung auf Ebene Wildregion sichert die zweckmäßige und gerechte Verteilung der Abschüsse
- Gute Vorbereitung sichert die breite Zustimmung der Jagdinhaber
- Mindestabschüsse und Mehrabschüsse sichern die individuelle Ausrichtung der Jagdgebiete
- Einvernehmen mit Bezirksbauernkammer sichert die Interessen der Grundeigentümer
- Erlassung der Bescheide durch Bezirksjägermeister entlastet die Behörde

**„Viel Freude mit
Wald und Wild - Forstwirtschaft und Jagd!**



IK Landwirtschaftskammer
Salzburg